



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Unternehmerbeilage
Aktuelles zur Besteuerung
des Dienstwagens
- Lagebericht der Landes-
vereinigung Bauwirtschaft
Bayern Frühjahr 2013
- Duales Studium
Bauingenieurwesen
- Ihr Weg zum Erfolgsbetrieb

5

2013

**BG BAU – BEITRAG
AUF HOHEM
NIVEAU STABIL**

S. 5

**KONJUNKTUR-
ENTWICKLUNG IN
DER BAYERISCHEN
BAU- UND AUSBAU-
WIRTSCHAFT
IM FRÜHJAHR 2013**

S. 6

**TARIFRUNDE 2013 –
TARIFVORSCHLAG
ANGENOMMEN**

S. 13

**DUALES STUDIUM
BAUINGENIEURWESEN
EIN NEUES ANGEBOT
DES BAYERISCHEN
BAUGEWERBES**

S. 23

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2013 und 08/2013 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Nach einem über 21-stündigen Verhandlungsmarathon – derartige Rituale sind offenbar nach wie vor unverzichtbarer Bestandteil der Tarifpolitik – haben sich die Tarifvertragsparteien in den frühen Morgenstunden des 5. April 2013 nach vielen Jahren erstmals wieder in freien Verhandlungen auf einen Tarifvorschlag geeinigt, der zwischenzeitlich mehrheitlich angenommen wurde. Die Einzelheiten zu dem Tarifabschluss lesen Sie bitte auf Seite 13 in diesem Heft.

Auch wenn es sich viele Unternehmer sicherlich gewünscht hätten, war ein mehr-jähriger Abschluss mit der Gewerkschaft dieses Jahr nicht zu erreichen. Die Erhöhung der tariflichen Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 3,2 % liegt – insbesondere mit Blick auf die Durchsetzbarkeit am Markt – an der oberen Grenze. Positiv ist jedoch der „Nullmonat“ April 2013, in dem keine Tarifierhöhung eintritt, sowie die Laufzeit der Tarifierhöhungen bis Ende April 2014 statt März 2014.

Besonders erfreulich ist, dass es gemeinsam mit den baugewerblichen Verbänden in den neuen Bundesländern endlich gelungen ist, die „Schere“ zwischen West und Ost beim Mindestlohn I bis zum 1. Januar 2017 zu schließen. Ab diesem Zeitpunkt gibt es nur noch einen Mindestlohn I, der dann für alle Bauunternehmen, die auf Baustellen in Deutschland tätig sind unabhängig davon gilt, ob sie ihren Betriebssitz in den alten oder neuen Bundesländern haben. Weniger schön ist die Entwicklung beim Mindestlohn II. Hier war und ist es Ziel der Arbeitgeber, diesen mit der Vereinheitlichung des Mindestlohn I abzuschaffen, da er sowohl in der betrieblichen Praxis als auch für den Zoll bei Kontrollen kaum handhabbar ist. Auch wenn die jetzt vereinbarten Anhebungen des Mindestlohns II deutlich geringer ausfallen als diejenigen der übrigen Löhne, steigt er doch bis zum 1. Januar 2017 auf 14,70 EUR – bei dieser Größenordnung noch von einem „Mindestlohn“ zu sprechen, ist gewagt.

Noch ärgerlicher wird es bei der Mogelpackung „Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden“, der bei näherem Hinsehen nichts anderes ist als zusätzliche Schreiarbeit für den Bauunternehmer. Der muss zukünftig einem Auszubildenden, der nicht übernommen werden soll, spätestens vier Monate vor der vereinbarten Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich mitteilen, dass er ihn nach Ende seiner Lehrzeit nicht übernehmen wird. Tut er dies nicht, entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit, das frühestens nach sechs Monaten aus betrieblichen Gründen gekündigt werden kann. Dass man so die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe nicht erhöht, liegt auf der Hand, aber offenbar nicht bei der IG BAU! In der Praxis werden wohl viele Betriebe zur Sicherheit sehr frühzeitig ihren Auszubildenden vorsorglich mitteilen, dass sie sie nicht übernehmen können – Motivation sieht anders aus!

Alles in allem ein Paket, mit dem man vorerst leben kann, das aber für das nächste Mal noch ausreichend Luft für die eine oder andere „Korrektur“ lässt. Vielleicht kann man dann mit dem einen oder anderen tarifpolitischen Ritual brechen und ausgeschlafen zu mindestens ebenso guten Ergebnissen kommen.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Wechsel in der Abteilung Baurecht
- 4 Jahresbericht 2012 des LBB veröffentlicht
- 5 BG BAU – Beitrag auf hohem Niveau stabil
- 6 Konjunktorentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft im Frühjahr 2013

RECHT

- 7 Achtung Verjährungsfall: Ansprüche des Auftraggebers gegen den Bürgen können vor den Mängelansprüchen verjähren!
- 8 Aus unserer Arbeit: Kann ein vom Architekten unterzeichnetes Abnahmeprotokoll die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wirksam in Gang setzen?
- 9 Ein- und Ausbaurkosten für zugekaufte mangelhafte Baumaterialien versicherbar!

STEUERN

- 11 ... Lohnsteuer – Einstieg in das ELStAM-Verfahren
- 11 ... Bewertung von unfertigen Bauten
- 12 ... Baukonjunkturmeter April 2013
- 12 ... Aus unserer Arbeit: Versteuerung der Frühstückskosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13... Tarifrunde 2013 – Tarifvorschlag angenommen

WIRTSCHAFT

- 15... Gehaltszusatzkosten Stand Januar 2013
- 16... Trends im Wohnungsbau
- 16... Jahresabschluss: Musterlagebericht für Bauunternehmen
- 17... Über 100 Teilnehmer besuchten die BRZ-Mittelstandsseminare in Nürnberg und Hamburg

- 18... Life Cycle Management – Bau Nachhaltiges Bauprojektmanagement

TECHNIK

- 19... Erweiterung der BG BAU – Präventionsanreize
- 20... Förderung von Bau-Entstaubern
- 21... 92 % der mineralischen Bauabfälle werden umweltverträglich verwertet
- 22... DIBt veröffentlicht Änderungsentwurf der Bauregelliste
- 22... Neue Normen für Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen

BERUFSBILDUNG

- 23... Duales Studium Bauingenieurwesen Ein neues Angebot des Bayerischen Baugewerbes

FACHGRUPPEN

- 25... Neue Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
- 26... Förderung von Katalysatoren von Estrich- und Betonglätmaschinen

NACHRICHTEN

- 27... Frühjahrstagung des Vereins „Bauen mit Innungs-Qualität (IQ) unter dem Motto: „Bewusstsein und Erfolg – Siegen ohne zu kämpfen“

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31 ... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr



Wechsel in der Abteilung Baurecht

Seit 1. April dieses Jahres ist Herr Rechtsanwalt Colin Lorber neuer Ansprechpartner der Abteilung Baurecht.

Der bisherige Mitarbeiter in der Abteilung Baurecht, Herr Rechtsanwalt Dr. Harald Metzmeier, hat die baugewerbliche Organisation zum 31.03.2013 verlassen.

Neuer Mitarbeiter in der Rechtsabteilung ist seit 01.04. dieses Jahres Herr Rechtsanwalt Colin Lorber.

Herr Lorber war zuvor mehrere Jahre in einer Münchner Rechtsanwaltskanzlei vorwiegend im Baurecht tätig.

Neben Herrn Lorber steht auch weiterhin Frau Rechtsanwältin Ilka Baronikians als Ansprechpartnerin für Fragen zum Bau- bzw. Vergaberecht und zum allgemeinen Wirtschaftsrecht zur Verfügung. ■



Jahresbericht 2012 des LBB veröffentlicht

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen hat seinen Jahresbericht für das Jahr 2012 veröffentlicht.

Das Jahr 2012 wird für das bayerische Baugewerbe als eines der Besseren in der jüngeren Vergangenheit in Erinnerung bleiben. Das Umsatzplus hat im Vergleich zum Vorjahr immerhin 1,6 % betragen. Motor dieser Entwicklung waren – wie schon im Vorjahr – der private Sektor und der gewerbliche Bereich. Unbefriedigend war und ist die Situation im öffentlichen Sektor. Hier bleibt das Jahr 2012 bei einem Umsatzrückgang von – 0,5 % hinter dem ohnehin schon schwachen Vorjahr zurück. Für das laufende Jahr sind wir mit Blick auf den immensen Investitionsstau im Bereich der baulichen Infrastruktur und die zusätzlichen Steuermittel für die bayerischen Kommunen durch die Aufstockung der Schlüsselzuweisungen vorsichtig optimistisch.

Politisch haben wir eine ganze Reihe von Themen aus dem Jahr 2012 in das laufende Jahr mit hinüber genommen. Mit dem vorliegenden Jahresbericht wollen wir die Schwerpunkte unserer Arbeit im vergangenen Jahr beleuchten, gleichzeitig aber auch die Herausforderungen des laufenden Jahres verdeutlichen.

Der Jahresbericht 2012 des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen kann auf den Internetseiten unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Publikationen, herunter geladen werden. Die Obermeister unseres Verbandes haben gedruckte Exemplare zur Verfügung gestellt bekommen. ■

BG BAU – Beitrag auf hohem Niveau stabil

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat am 11. April 2013 den Beitrag für das Umlagejahr 2012 sowie die Beitragsvorschüsse für das Jahr 2013 beschlossen. Dank um rund 3 % gestiegener Gesamtarbeitsentgelte und eines weiter angestiegenen Lastenausgleichs bleibt der Beitrag im Rahmen der bereits erhobenen Vorschüsse. Der Vorschuss für das Jahr 2013 konnte leicht gesenkt werden.

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als in Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag. Hierdurch wird die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers für Unfälle und Berufskrankheiten seiner Arbeitnehmer abgelöst. In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Umlageverfahren, d. h., nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaften sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabilitationen, Renten usw. abgerechnet und auf dieser Basis die Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr beschlossen. Um die laufenden Kosten wäh-

rend eines Kalenderjahres zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft insgesamt 6 x im Jahr einen Vorschuss.

Der Beitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Bruttolohnsumme mit der Gefahrklasse und dem sogenannten Beitrags- bzw. Vorschussfuß. Die Gefahrklasse ist dabei derjenige Faktor, der das Risiko des Gewerks abbildet, d. h., die in diesen Gewerk in einem Berichtszeitraum der letzten sechs Jahre entstandenen Kosten berücksichtigt. Für den Beitrag 2012 gilt der im Jahr 2011 beschlossene zweite, neue Gefahrstarif der BG BAU. Wir hatten hierüber in BLICKPUNKT BAU, Heft 12/2011 auf Seite 7, berichtet.

In der untenstehenden Übersicht sind die Veränderungen in den Gefahrklassen ausgewiesen.

Aufgrund der bis zum Jahr 2014 parallel zur Anwendung kommenden unterschiedlichen Lastenausgleichssysteme ist die Beitragsberechnung überaus kompliziert.

Wir verzichten daher auch in diesem Jahr auf die Angabe der verschiedenen Beitrags- und Vorschussfüße und weisen stattdessen nachstehend den Beitrag in Prozent der Brutto-Lohnsumme für die maßgeblichen Gefahrklassen für die Jahre 2011 und 2012 aus (Bezirksverwaltung Süd, München):

GEWERBEZWEIG		BEITRAG IN %
Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus (Gefahrklasse 16,10)	Beitrag 2011	7,5413
Bauwerksbau (Gefahrklasse 15,12)	Beitrag 2012	7,2154
Bauausbau (Gefahrklasse 7,30)	Beitrag 2011	3,6429
Bauausbau und Fertigteilherstellung (Gefahrklasse 7,48)	Beitrag 2012	3,7469
Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 7,30)	Beitrag 2011	3,6429
Verkehrswege- Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 6,31)	Beitrag 2012	3,2157
Kanal- und Leitungsbau (Gefahrklasse 9,40)	Beitrag 2011	4,5732
Verkehrswege – Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 6,31)	Beitrag 2012	3,2157
Büroteil (Gefahrklasse 1,00)	Beitrag 2011	0,8520
Büroteil (Gefahrklasse 0,44)	Beitrag 2012	0,5507

ASD der BG BAU

Ab dem Jahr 2012 werden der arbeitsmedizinische Dienst und der sicherheitstechnische Dienst der BG BAU nach ihrer Zusammenlegung auch gemeinsam veranlagt.

Die Abrechnung erfolgt jetzt aufwandsgerecht nach dem jeweiligen

Betreuungsmodell. Je nach Betreuungsgruppe werden die Beiträge gefährdungsorientiert berechnet. In der Betreuungsgruppe I (z. B. Hochbau) werden die Beiträge um ca. 34 % gegenüber dem Vorjahr ansteigen, da hier der größte Betreuungsbedarf besteht. In den Betreuungsgruppen II und III bleiben die Beiträge hingegen unverändert bzw. sinken. Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten,

die die Regelbetreuung in Anspruch nehmen, bezahlen einen einheitlichen Grundbeitrag von 165,00 EUR.

Betrieben mit bis zu 50 Arbeitnehmern empfiehlt die BG BAU, in die günstigere alternative Betreuung zu wechseln.

Konjunkturentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft im Frühjahr 2013

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern (LVB), der 10 Verbände des bayerischen Bau- und Ausbauhandwerks angehören, hat ihren aktuellen Frühjahrslagebericht 2013 zur Konjunkturentwicklung herausgegeben.

Der Lagebericht wurde traditionell im Rahmen der Frühjahrspressekonferenz der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern am 12. April 2013 in München vorgestellt.

Rund 2100 Betriebe aus dem gesamten Bau- und Ausbaugewerbe, darunter rund 400 Bauinnungsbetriebe, hatten sich in diesem Frühjahr an unserer Befragung beteiligt.

Der Frühjahrs-Lagebericht 2013 der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern liegt diesem BLICKPUNKT BAU-Heft anbei. Wir bitten um Beachtung. Die Obermeister des LBB und die bezirklichen Geschäftsstellen haben jeweils gedruckte Exemplare des Lageberichts im Originalformat für die eigene Öffentlichkeitsarbeit in der Region erhalten.

Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Weitere Informationen unter www.lvb-bayern.de
Ansprechpartner Holger Seit, seit@lbb-bayern.de



Achtung Verjährungsfall: Ansprüche des Auftraggebers gegen den Bürgen können vor den Mängelansprüchen verjähren!

Wer als Auftraggeber Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer geltend macht, sollte parallel dazu die Verjährung seiner Ansprüche aus der Gewährleistungsbürgschaft prüfen. Die Ansprüche gegen den Bürgen unterliegen der kurzen Regelverjährungsfrist von drei Jahren. Etwaige Verjährungsunterbrechungen der Mängelansprüche haben keine verjährungsunterbrechende Wirkung auf Ansprüche gegen den Bürgen.

Der Fall:

Ein Nachunternehmer erstellt eine mangelhafte Fassade. Als sich kurz nach der Abnahme im August 2003 die ersten Schäden zeigen, fordert der Hauptunternehmer den Nachunternehmer zur Nachbesserung auf und setzt eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung. Der Nachunternehmer lässt die gesetzte Frist ergebnislos verstreichen und bestreitet anschließend die Mängel. Daraufhin leitet der Hauptunternehmer im Dezember 2003 ein selbständiges Beweisverfahren gegen den Nachunternehmer ein. Während und nach Abschluss des Beweisverfahrens lässt der Hauptunternehmer Maßnahmen zur Fassadensicherung und Ersatzvornahmen durchführen. Der Nachunternehmer ist zwischenzeitlich in Insolvenz gefallen. Als der Hauptunternehmer im Dezember 2007 den Bürgen aus der Gewährleistungsbürgschaft in Anspruch nehmen will, beruft sich dieser auf die Einrede der Verjährung. Zu Recht?

Die Entscheidung:

Ja! Nach der Entscheidung des BGH vom 11.09.2012 (Az: XI ZR 56/11) sind die Ansprüche gegen den Bürgen zu dem Zeitpunkt entstanden, zu dem die im August 2003 gesetzte Frist zur Nachbesserung abgelaufen ist. Der durch die Bürgschaft gesicherte Anspruch auf Geldzahlung entsteht auch ohne Zahlungsaufforderung gegenüber dem Bürgen. Die Ansprüche gegen den Bürgen unterliegen nicht der fünfjährigen Verjährungsfrist wie Mängelansprüche, sondern

der dreijährigen Regelverjährungsfrist des § 199 BGB. Diese Verjährungsfrist hat am Ende des Jahres zu laufen begonnen, in dem der Anspruch entstanden ist (31. Dezember 2003). Somit sind die Ansprüche gegen den Bürgen wegen der im August 2003 gerügten Mängel am 31. Dezember 2006 verjährt. Dieses Ergebnis ist bitter für den Hauptunternehmer, der zwar seine Mängelansprüche gegen den Nachunternehmer konsequent und mit verjährungsunterbrechender Wirkung verfolgt hat, aber am Ende wegen der Insolvenz des Nachunternehmers und der verjährten Bürgschaftsansprüche leer ausgeht.

Hinweis: In Fällen wie dem vorliegenden, wenn dem Auftraggeber wahlweise neben seinem Anspruch auf Nachbesserung auch ein durch Bürgschaft gesicherter Zahlungsanspruch zusteht, ist der Auftraggeber zur Absicherung seiner Ansprüche gegen den Bürgen gehalten, verjährungshemmende Maßnahmen gegenüber dem Bürgen zu ergreifen. Dies hätte beispielsweise durch Einbindung des Bürgen in das selbständige Beweisverfahren erfolgen können. Neben prozessualen Schritten kommt auch ein erklärter Verjährungsverzicht des Bürgen als taugliches Mittel zur Verhinderung des Verjährungseintritts in Betracht.

Aus unserer Arbeit: Kann ein vom Architekten unterzeichnetes Abnahmeprotokoll die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wirksam in Gang setzen?

Grundsätzlich ist ein vom Bauherrn mit der Bauüberwachung beauftragter Architekt nicht ermächtigt, eine rechtsgeschäftliche Abnahme mit dem Auftragnehmer durchzuführen. Eine besondere Befugnis zur Abnahme kann jedoch auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten oder kraft Rechtsscheinsvollmacht erteilt werden.

Die Frage:

Wir haben vor geraumer Zeit die Rohbauarbeiten für ein Mehrfamilienhaus ausgeführt und unseren Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme aufgefordert. Die Arbeiten wurden förmlich vom Architekten des Auftraggebers abgenommen. Der Architekt unterzeichnete das Abnahmeprotokoll, das dem Bauherrn und dem Bauunternehmer zugeleitet wurde. Nach Ablauf der im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Verjährungsfrist für Mängel rügte der Auftraggeber diverse Mängel. Wir haben die Nachbesserung wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung abgelehnt. Nun beruft sich der Auftraggeber darauf, dass der Architekt nicht zur rechtsgeschäftlichen Abnahme bevollmächtigt gewesen sei, so dass die Gewährleistungsfrist nicht zu laufen begonnen habe. Stimmt das?

Unsere Antwort:

Grundsätzlich sind Architekten im Rahmen der üblichen Architektenvollmacht nicht bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche

Abnahmen durchzuführen. Ein Architekt, der dennoch eine rechtsgeschäftliche Abnahme vornimmt, handelt als vollmachtloser Vertreter, so dass der vertretene Auftraggeber nicht an die Handlungen des Architekten gebunden ist.

Wenn jedoch – wie im vorliegenden Fall – der Auftragnehmer den Auftraggeber zur rechtsgeschäftlichen Abnahme auffordert und dieser den Architekten zur Abnahme entsendet, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass der Auftraggeber die rechtsgeschäftliche Abnahme durch den Architekten duldet und billigt. In diesem Fall erfolgt eine Bindung des Auftraggebers nach den Grundsätzen der Rechtsscheinsvollmacht. So hat auch das OLG Braunschweig in seinem Urteil vom 20.12.2012 (Az. 8 U 7/12) entschieden.

Vorliegend muss sich der Auftraggeber die rechtsgeschäftliche Erklärung des Architekten ohnehin auch nach den zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben entwickelten Grundsätzen zurechnen las-

sen. Denn er hat durch das Protokoll Kenntnis von der rechtsgeschäftlichen Abnahme durch den Architekten erlangt und nicht unverzüglich widersprochen.

Hinweis: Auch wer einen vollmachtlosen Vertreter zu Vertragsverhandlungen z.B. über Nachträge entsendet, muss sich später an dem protokollierten Verhandlungsergebnis festhalten lassen, wenn er nicht unverzüglich widerspricht. Auch hier kommen, wie in der BGH-Entscheidung vom 27.01.2011 (Az.: VII ZR 186/09), die Grundsätze des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben zum Tragen. Es empfiehlt sich die im Anschluss an Baustellenbesprechungen in Umlauf gebrachten Jour-Fix-Protokolle sorgfältig zu lesen und falschen Inhalten unverzüglich zu widersprechen!



Quelle: fotolia

Ein- und Ausbaurkosten für zugekaufte mangelhafte Baumaterialien versicherbar!

Anders als der Verbraucher kann der Unternehmer nur in Ausnahmefällen beim Verkäufer Regress für die vergebens aufgewendeten Ein- und Ausbaurkosten nehmen. Die VHV Versicherungen aus Hannover als Bauspezialversicherer der deutschen Bauwirtschaft bieten – anders als viele Betriebshaftpflichtversicherer – ab sofort an, die derzeit vorhandene Deckungslücke durch eine Ergänzung der Betriebshaftpflichtversicherung abzusichern.

Der Bauunternehmer, der mangelhafte Baustoffe einbaut, schuldet im Zuge der Nachbesserung auch den Ausbau und den Wiedereinbau mangelfreier Materialien. Die Lieferanten sind zwar zum kostenlosen Ersatz der Materialien verpflichtet. Auf den möglicherweise erheblichen Ein- und Ausbaurkosten bleibt der Bauunternehmer aber nach den höchstrichterlichen Entscheidungen häufig selbst sitzen.

Einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Lieferanten hat der Bauunternehmer nur dann, wenn er nachweisen kann, dass diesen hier auch ein Verschulden trifft. Ein solches Verschulden besteht jedoch nur, wenn der Mangel dem Lieferanten bekannt war oder er den Mangel hätte erkennen müssen. In der Praxis dürfte dies der Ausnahmefall sein.

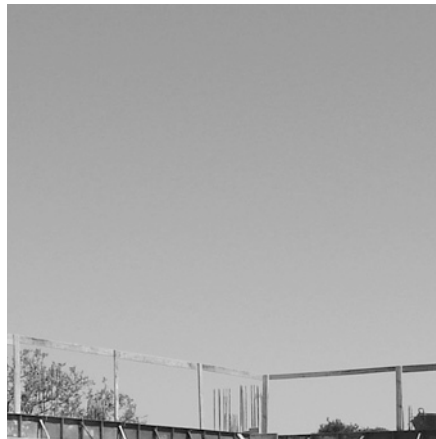
So war es auch in dem vom Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 17.10.2012 (Az.: VIII ZR 226/11) entschiedenen Fall, („Granulat-Urteil“), über den wir in BLICKPUNKT BAU Ausgabe 01/2013, S. 6 berichtet haben. Ein im Sportplatzbau tätiges Unternehmen verlangte von dem Lieferanten die für den Aus- und Einbau eines unstreitig mangelbehafteten Granulats entstandenen Kosten.

Der Baubetrieb hatte das für die Herstellung des Kunstrasenplatzes benötigte Granulat bei dem Lieferanten gekauft. Dieser lieferte nun zwar kostenlos das Ersatzgranulat, lehnte es jedoch ab, die Ein- und Ausbaurkosten i. H. v. ca. 25.000,- € zu übernehmen. Das Gericht hat hier dem Lieferanten Recht gegeben. Der verschuldensunabhängige Nachlieferungsanspruch erfasse bei Verträgen

zwischen Unternehmen – anders als beim Verbrauchsgüterkauf – nicht auch die Ein- und Ausbaurkosten. Für einen Schadensersatzanspruch fehle es am Verschulden des Lieferanten, weil dieser als Zwischenhändler die Mangelhaftigkeit des Granulats nicht habe erkennen können.

Für den Baubetrieb stellt sich nach diesen Urteilen nun regelmäßig die Frage nach einer Erstattung der Ein- und Ausbaurkosten über seine Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Allerdings bieten die klassischen Haftpflichtkonzepte hier keine Problemlösung, da im Rahmen der Versicherungsbedingungen die reinen Gewährleistungsansprüche (sog. Erfüllungsansprüche) und deren Begleitkosten nicht versichert sind.



Als Bauspezialversicherer der deutschen Bauwirtschaft haben die VHV Versicherungen aus Hannover eine Lösung für dieses Problem geschaffen. Als Ergänzung zur Betriebs-Haftpflichtversicherung können jetzt dort **auf Anfrage** auch die anfallenden Kosten für den Austausch zugekaufter mangelhafter Materialien bis zu einer Höhe von 150.000,- € mitversichert werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Mangel der Bauleistung ausschließlich auf das fehlerhafte Material zurückzuführen ist und nicht auf einem Einbau- oder Montagefehler beruht.

Exkurs: Sollte sich der Baubetrieb gelegentlich auch als Händler (z. B. im Fliesenhandel) betätigen, gibt es hierfür ebenso einen Absicherungsbedarf. So-

bald er selbst hergestellte oder z. B. beim Großhändler beschaffte Baumaterialien an Dritte verkauft, ist er ebenfalls in der Haftung. Dies kommt in der Praxis immer häufiger vor! Die VHV Betriebs-Haftpflichtversicherung BAUPROTECT bietet auch für dieses Händlerisiko eine entsprechende Lösung: Über eine in den Versicherungsschutz integrierte Produkt-Haftpflichtversicherung wird auch Versicherungsschutz für Aus- und Einbaukosten geboten, wenn sich die verkauften Sachen nach dem Einbau als mangelhaft erweisen und ausgetauscht werden müssen. Dies ist umso wichtiger, da die Verkäufer für Mängel der verkauften Sachen gegenüber privaten Verbrauchern nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.06.2011 auch dann haften, wenn der Mangel beim Verkauf nicht

zu erkennen war. In BLICKPUNKT BAU Ausgabe 07/08 / 2011, S. 6 hatten wir darüber berichtet. Dieser Versicherungsschutz braucht nicht gesondert angefragt zu werden, da er Bestandteil der Standardversicherungsbedingungen für Baubetriebe und Bauhandwerker der VHV Versicherungen ist.

Für weitere Informationen und auch Beratungsgespräche steht Ihnen ein Ansprechpartner in Ihrer jeweiligen Region der VHV unter dem Link www.vhv-bauexperten.de gern zur Verfügung.



Quelle: fotolia



Lohnsteuer – Einstieg in das ELStAM-Verfahren

Die Finanzverwaltung wirbt für einen erstmaligen Einstieg in das ELStAM-Verfahren im II. und III. Quartal 2013.

Das ELStAM-Verfahren ist zum 1. Januar 2013 gestartet (vgl. BLICKPUNKT BAU 03/2013 S.10). Im I. Quartal 2013 sind ca. 800.000 Arbeitgeber in das elektronische Verfahren eingestiegen. Damit wird bereits für ca. 10,5 Millionen Arbeitnehmer in Deutschland der Lohnsteuerabzug papierlos durchgeführt.

Arbeitgeber haben grundsätzlich die Möglichkeit, den Verfahrenseinstieg bis zum Jahresende zurückzustellen. Die Finanzverwaltung wirbt aber für einen Einstieg in das ELStAM-Verfahren im II. und III. Quartal, da die erforderlichen Rechtsgrundlagen durch die Verabschiedung des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz geschaffen worden sind und das Verfahren gemäß Mitteilung der

Finanzbehörden bisher problemlos funktioniert.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Daten der Arbeitnehmer stufenweise, d. h. verteilt auf verschiedene Zeitpunkte, in das ELStAM-Verfahren einzustellen. Diese Vorgehensweise soll insbesondere größeren Arbeitgebern den Einstieg in das Verfahren erleichtern.

Auf der Internetseite
www.elster.de
sind alle aktuellen Informationen
rund um das ELStAM-Verfahren
zu erhalten.

Bewertung von unfertigen Bauten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bekannt gegeben, dass die neue höhere Herstellungskostenuntergrenze der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 zunächst nicht umgesetzt werden muss. Dies betrifft im Baugewerbe vor allem die Bewertung der unfertigen Bauten am Jahresende.

Nach den Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 sollte die steuerliche Herstellungskostenuntergrenze um Teile der angemessenen Kosten der allgemeinen Verwaltung, der angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung erhöht werden.

Gegen diese Einbeziehung und Höherbewertung haben sich die acht Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft wegen des daraus resultierenden zusätzlichen Bürokratie- und Steueraufwandes mehrfach ausgesprochen.

Der durch die Neuregelung entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand soll jetzt evaluiert werden. Bis zur Verifizierung des Aufwandes, spätestens aber bis zu einer Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien, kann bei der Ermittlung der Herstellungskosten die Anhebung der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze unberücksichtigt bleiben.

Wann mit einer Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien gerechnet werden kann ist zur Zeit noch nicht absehbar.

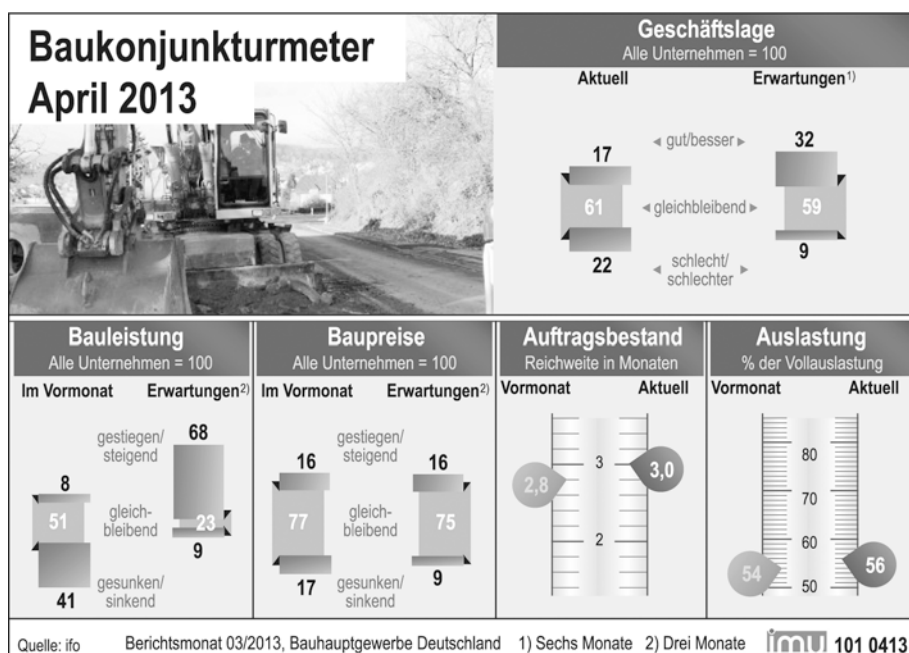
Baukonjunkturmeter April 2013

Bauleistung nimmt wieder zu.

Auch wenn der Frühling 2013 lange auf sich warten lässt – die Bausaison hat bereits wieder begonnen.

Das zeigt die aktuelle Betriebsbefragung des ifo Instituts. Immerhin acht Prozent der Unternehmen des Bauhauptgewerbes berichten danach im März, dass die Bautätigkeit im Vormonat zugenommen habe – einen Monat zuvor waren es zwei Prozent. Für die kommenden drei Monate erwarten jetzt über zwei Drittel der Befragten (Vormonat 45 %) eine zunehmende Bauleistung.

Quelle: ifo Institut



Aus unserer Arbeit: Versteuerung der Frühstückskosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit

Wenn die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt wird, besteht eine kostengünstige Lösung für die Frühstückskostengewährung.

Frage:

Ein Mitgliedsunternehmen fragt an, ob es eine kostengünstige Lösung zur Versteuerung des Frühstücks bei beruflicher Auswärtstätigkeit gibt.

Antwort:

Die günstige Möglichkeit ist, wenn die Hotelrechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt wird. Ist die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt, darf bei der Abrechnung mit dem Arbeitnehmer der Sachbezugswert als geldwerter Vorteil angesetzt werden, wenn der Frühstückspreis nicht mehr als 40 Euro ausmacht. Der Sachbezugswert beträgt im Jahr 2013: 1,60 € pro Frühstück.

Der Ansatz des Sachbezugswerts ist dann zulässig, wenn das Frühstück eine vom Arbeitgeber durch einen Dritten (Hotel) gestellte Mahlzeit ist, wenn das Frühstück somit durch den Arbeitgeber veranlasst wurde.

Dies ist zu bejahen, wenn

- die Aufwendungen vom Arbeitgeber erstattet werden und
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Eine Lohnversteuerung und Verbeitragung zur Sozialversicherung des Sachbezugs-

werts kann vermieden werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Rahmen der Reisekostenabrechnung einen Betrag von 1,60 € (im Jahr 2013) abzieht, bzw. mit den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwand (6, 12 oder 24 € pro Tag) verrechnet.

Der Arbeitnehmer hat damit das Frühstück bezahlt.



Tarifrunde 2013 – Tarifvorschlag angenommen

In der dritten Tarifverhandlung am 4. und 5. April 2013 einigten sich die zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes auf einen Tarifvorschlag. Danach werden die tariflichen Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen ab 1. Mai 2013 in den alten Bundesländern um 3,2 % und in den neuen Bundesländern um 4 % erhöht. Dieser Tarifvorschlag wurde innerhalb der Erklärungsfrist, die am 3. Mai 2013 endete, angenommen.

Die diesjährigen Lohn- und Gehaltsverhandlungen konnten in den frühen Morgenstunden des 5. April 2013 mit einem in freien Verhandlungen erzielten Verhandlungsergebnis abgeschlossen werden.

Der Tarifabschluss für das Baugewerbe sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Im April 2013 bleiben die tariflichen Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen unverändert (sog. Nullmonat).

Ab Mai 2013 werden die tariflichen Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für 12 Monate (Mai 2013 bis April 2014) um

+ 3,2 % im Westen und
+ 4,0 % im Osten

erhöht.

Neue Facharbeiterlöhne
(Spezialfacharbeiter der LG 4):

West: 17,62 €

Ost: 16,07 € Relation: 91,2 %
(bisher 90,5 %)

2. Mindestlöhne:

Die Mindestlöhne bleiben bis zum 31. Dezember 2013 unverändert. In den Jahren 2014 bis 2017 steigen die Mindestlöhne jeweils zum 1. Januar auf folgende Werte an:

MINDESTLÖHNE IM BAUGEWERBE					
	OST ML 1	WEST ML 1 ML 2		BERLIN ML 1 ML 2	
01.01.2013	10,25 €	11,05 €	13,70 €	11,05 €	13,55 €
01.01.2014	10,50 €	11,10 €	13,95 €	11,10 €	13,80 €
01.01.2015	10,75 €	11,15 €	14,20 €	11,15 €	14,05 €
01.01.2016	11,05 €	11,25 €	14,45 €	11,25 €	14,30 €
01.01.2107	11,30 €	11,30 €	14,70 €	11,30 €	14,55 €



Quelle: fotolia

3. Neue Ausbildungsvergütungen (gewerbliche Lehrlinge):

	WEST	OST
1. LEHRJAHR	669,00 €	587,00 €
2. LEHRJAHR	1.028,00 €	805,00 €
3. LEHRJAHR	1.299,00 €	1.017,00 €
4. LEHRJAHR	1.460,00 €	1.144,00 €

4. Übernahme von Auszubildenden:

Aus einem „Tarifvertrag zur Übernahme von Auszubildenden im Bau-gewerbe“ ergibt sich Folgendes:

Soll ein Auszubildender nach Beendi-gung seiner Ausbildung nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis über-nommen werden, hat dies der Ausbil-

dungsbetrieb spätestens 4 Monate vor der vereinbarten Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszu-bildenden schriftlich mitzuteilen.

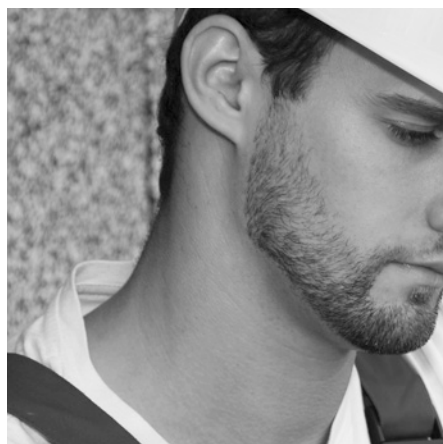
Unterbleibt diese Mitteilung, gilt ein Ar-beitsverhältnis im erlernten Beruf auf un-bestimmte Zeit als begründet. Dieses Arbeitsverhältnis kann nicht vor Ablauf von 6 Monaten durch den Arbeitgeber

aus betrieblichen Gründen gekündigt werden.

Diese tarifliche Neuregelung gilt nicht für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2014 enden.

Für die Annahme oder Ablehnung des Tarifvorschlages lief eine Erklärungsfrist bis Freitag, den 3. Mai 2013. Der Tarif-vorschlag wurde angenommen. Der Tarif-abschluss ist damit in Kraft getreten.

Weitere Einzelheiten über den Inhalt des Tarifabschlusses finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifpolitik.



Quelle: fotolia



Gehaltszusatzkosten Stand Januar 2013

Neben den Lohnzusatzkosten für den Tarifstand 01.01.2013 (vgl. BLICKPUNKT BAU 02/2013 Seite 10 und Beilage) stellen wir auch für die Kalkulation der Gehaltszusatzkosten Musterberechnungen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen ergeben sich für die alten Bundesländer für den Tarifstand 01.01.2013 die folgenden Werte:

GEHALTSZUSATZKOSTEN IN %		
POLIERE TATSÄCHLICH	POLIERE AUF SICHTSFÜHREND	ANGESTELLTE
71,46	74,56	62,17

Soweit es sich bei den für die Ermittlung verwendeten Werten nicht um gesetzliche oder tarifliche Vorgaben handelte, lagen den Berechnungen Durchschnittswerte zugrunde, die an regionale und firmenindividuelle Gegebenheiten anzupassen sind.

Der Zuschlagsatz für die Gehaltszusatzkosten wird immer dann benötigt, wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen.

Das ist z.B. der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);

- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);
- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellengemeinkosten (z.B. „Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

Das Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes der Gehaltszusatzkosten zum Stichtag 1. Januar 2013 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Betriebswirtschaft“.



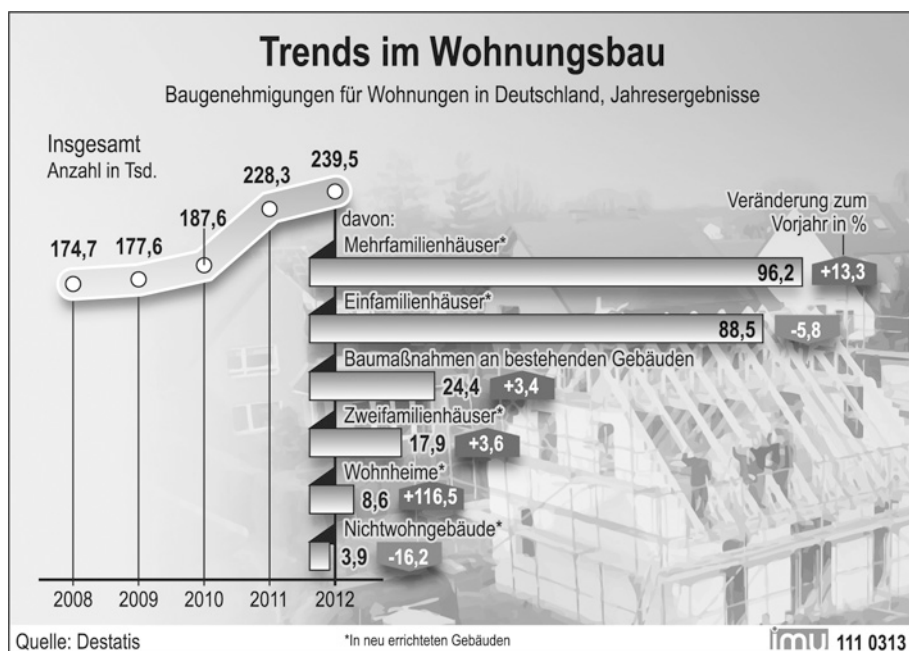
Quelle: fotolia

Trends im Wohnungsbau

Auch 2012 wieder mehr Baugenehmigungen

Nach einer mehr als zehnjährigen Talfahrt scheint sich der deutsche Wohnungsbau seit 2009 wieder zu erholen. Das zumindest legen die seither wieder zunehmenden Fertigstellungs- und Baugenehmigungszahlen nahe. Die jetzt vorgestellte Bilanz der in 2012 erteilten Baugenehmigungen für Wohnungen lässt auf einen weiteren Aufschwung im Jahr 2013 schießen. Insgesamt wurden demnach 239.465 Wohnungen genehmigt – und damit nochmals 4,8 Prozent mehr als im Vorjahr (Bayern + 1,8 Prozent).

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)



Jahresabschluss: Musterlagebericht für Bauunternehmen

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat für Bauunternehmen einen Musterlagebericht entworfen.

Die Pflicht im Rahmen des Jahresabschlusses einen Lagebericht aufzustellen, besteht laut HGB § 264 ff. für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Umsatzerlösen über € 9,68 Mio.
- einer Bilanzsumme über € 4,84 Mio.
- einer Arbeitnehmerzahl über 50

(mindestens zwei der drei Kriterien müssen erfüllt sein).

Der Musterlagebericht enthält Formulierungshilfen für den Abschnitt „Marktumfeld“, „Geschäftsverlauf“ und „Unternehmensaussichten“.

Den Mustertext finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich in der Rubrik „Steuern“.

Über 100 Teilnehmer besuchten die BRZ-Mittelstandsseminare in Nürnberg und Hamburg

„Marketing und Vertrieb müssen ein ganz fester Bestandteil der Unternehmensstruktur sein“ – so die Antwort eines Teilnehmers auf die Frage, welche Haupteckdaten er mit nach Hause nimmt. Die Teilnehmer waren dem Ruf von BRZ nach Hamburg und Nürnberg gefolgt, um sich bei den BRZ-Mittelstandsseminaren über die Möglichkeiten von „Marketing und Vertrieb in Bauunternehmen“ zu informieren.

Tatsächlich wird Marketing noch viel zu oft auf „Werbung“ reduziert und nicht als strategische Aufgabenstellung verstanden. Das ist auch das Ergebnis einer Umfrage unter Bauunternehmen, die Eva Preu, Marketingleiterin der BRZ Deutschland GmbH vorstellte.

Doch welche Handlungsoptionen gibt es in einem Markt, der trotz zwischenzeitlicher Konjunkturoberflutungen geprägt ist von absoluter Vergleichbarkeit und Preiskampf?

Die Ausgangslage verstehen

Zunächst ist es wichtig die Besonderheiten des Baupunktes und die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge zu verstehen. Prof. Dr. Ralf-Peter Oepen, geschäftsführender Institutsleiter des BWI-Bau erklärte, warum die Baubranche anders „tickt“ als andere produzierende Gewerbe. In einem Markt, in dem nur wenige Unternehmen Einfluss auf das zu erstellende Endprodukt haben, sind die Handlungsspielräume zur Differenzierung gering. Gerade deshalb ist es aber wichtig, dass Bauunternehmen die Konsequenzen der Marktmechanismen verstehen. Nur dann lassen sich darauf aufbauend

tragfähige Konzepte für Unternehmensstrategien entwickeln.

Alleinstellungsmerkmale finden

Wie man Marktstrategien entwickelt erläuterte Tobias Augusten von der Rödl Consulting AG. Zunächst werden Marktpotenziale und Kundenbedürfnisse analysiert. Daraus entwickelt sich eine Marketingstrategie mit einem klaren Leistungs- und Nutzenversprechen in den fokussierten Märkten und einer langfristigen Vision.

Der Referent appellierte an die Teilnehmer sich die Megatrends der Zukunft – wie Internet/Cloud, Klimawandel, Demographie oder die veränderte Arbeitswelt – vor Augen zu führen und zu überlegen, was diese Trends für das eigene Unternehmen bedeuten.

Vertrieb strategisch planen

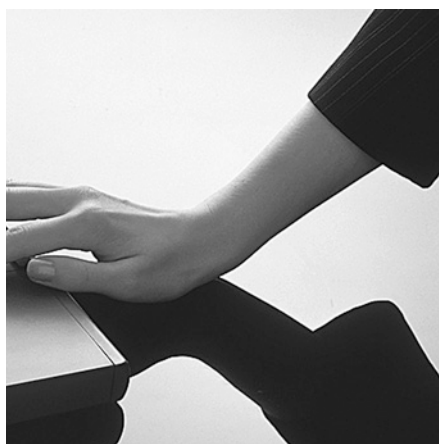
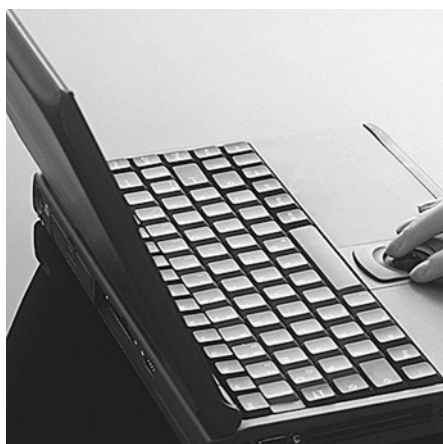
Die Kernaufgabe in Bauunternehmen liegt darin, die richtigen Projekte mit den richtigen Kunden zu finden. Johannes Lunz, Geschäftsführer der BRZ Deutschland GmbH ist sicher, dass dazu ein strukturierter Vertrieb erforderlich ist. Oft höre

er „Auf der Baustelle wird das Geld verdient“ oder „Ich kenne meine Kunden“. Das Vergaberecht lässt für viele den Vertrieb überflüssig erscheinen. Auch in der Ausbildung wird auf Vertriebsthemen kaum Wert gelegt.

Mit dieser Einstellung werden aber Chancen verpasst, denn es ist unbestritten: der Projekterfolg entscheidet sich in der frühen (Planungs-)Phase und die Weichenstellung hierfür beginnt im Vertrieb.

Veränderungsprozesse aktiv steuern

Die Teilnehmer der Mittelstandsseminare waren sich einig: Marketing und Vertrieb dürfen kein stiefmütterliches Dasein mehr in den Bauunternehmen fristen. Gerade in dieser Branche, in der die Möglichkeiten zur Differenzierung rar gesät sind, ist es wichtig sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Dabei muss man Marketing als kreativen Prozess verstehen, der die tägliche Arbeit bestimmt. Es ist dringend erforderlich, alle Mitarbeiter dabei einzubeziehen. Die geeigneten Instrumente geben Hilfestellung, den Veränderungsprozess zielgerichtet zu managen. ■



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

Life Cycle Management – Bau Nachhaltiges Bauprojektmanagement

Die Donau-Universität Krems stellt in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich Geschäftsstelle Bau (WKO) zwei berufsbegleitende Universitätslehrgänge zur Verfügung:

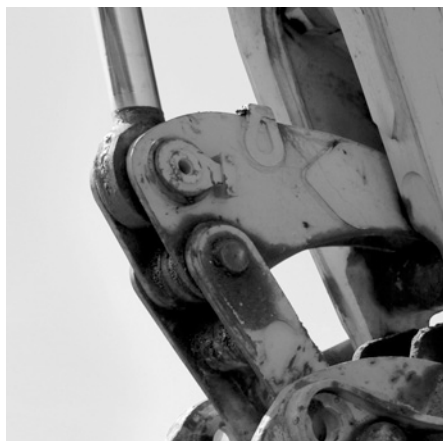
- Master of Science – MSc,
4 Semester, berufsbegleitend
- Akademische/r Experte/-in – AE,
3 Semester, berufsbegleitend

In vier bzw. drei Semestern werden, mit intensiver Teamausbildung, Schwerpunkte wie Bauprojektmanagement, Baubetriebs-

wirtschaft und Rechtsinhalte, Nachhaltigkeitsthemen, Management Soft Skills und einiges mehr vermittelt.

Für den Start der neuen Lehrgänge im Oktober sind auch bayerische Baunternehmer bzw. Führungskräfte herzlich eingeladen.

Alle Informationen
zu den Lehrgängen,
Anmeldung etc. finden Sie unter
[www.donau-uni.ac.at/de/
studium/
lifecyclemanagementbau/](http://www.donau-uni.ac.at/de/studium/lifecyclemanagementbau/)



Quelle: fotolia



Erweiterung der BG BAU-Präventionsanreize

Die BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat ihr „Prävention-Anreizsystem“ deutlich erweitert. Neben der Anschaffung bzw. Nachrüstung technischer Ausrüstung werden nun auch die Schulungen für Maschinenführerqualifizierungen in einer von ZUMBau qualifizierten Bildungsstätte sowie die Begutachtung des Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS BAU) gefördert.

Bereits seit 2010 unterstützt die BG BAU ihre Mitgliedsunternehmen mit finanziellen Zuschüssen für ausgewählte Maßnahmen zur Prävention. Die Liste der geförderten Maßnahmen wurde nun deutlich erweitert.

Katalog der förderwürdigen Maßnahmen

Folgende Präventionsmaßnahmen werden von der BG BAU bezuschusst und prämiert:

1. Montageschutzgeländer für Arbeits- und Schutzgerüste
50% der Fremdkosten, höchstens 100,00 €
2. Kameramonitorsystem an Baumaschinen/Baustellen-LKW
50% der Fremdkosten, höchstens 500,00 €
3. Baggerausleger mit Seitenkamera/Splitscreenmonitor
50% der Fremdkosten, höchstens 500,00 €
4. Podestleitern mit umwehrter Plattform
50% der Fremdkosten, höchstens 500,00 €
5. Dachauflegeleitern
50% der Fremdkosten, höchstens 50,00€
6. Entstauber (Staubklasse M, keine Staubsauger)
50% der Fremdkosten, höchstens 300,00 €
7. Druckluftbetriebene Eintreibgeräte mit Einzelauslösung mit Sicherheitsfolge bzw. mit Auslösesicherung
50% der Fremdkosten, höchstens 300,00 €

8. Benzinbetriebenen Estrich- und Betonglättern mit Katalysatoren ausstatten
50% der Fremdkosten, höchstens 250,00 €
9. Personenschutzschalter PRCD-S
50% der Fremdkosten, höchstens 50,00 €
10. Ortsveränderliche Schutzeinrichtung mit PRCD-S 5-polig
50% der Fremdkosten, höchstens 100,00 €
11. AMS BAU – Wiederbegutachtung Förderprämie für die erfolgreiche Wiederbegutachtung: 2000,00 €
12. Maschinenführerqualifikation – Förderung eines Mitarbeiters pro Unternehmen
50% der Fremdkosten, höchstens 900,00 €

Die Maßnahmen müssen im Förderjahr durchgeführt werden. Antragsberechtigt sind gewerbliche Mitgliedsunternehmen der BG BAU ab einem Beschäftigten mit abgeschlossenem Jahreslohnachweis des Vorjahres.

Die Fördersumme kann generell für eine oder mehrere Maßnahmen aus dem Prämienkatalog verwendet werden.

Allerdings gibt es in Abhängigkeit vom gezahlten BG-Beitrag Förderhöchstgrenzen. Einen Rechtsanspruch auf Förderung gibt es nicht.

Die Prämien werden ausgezahlt, bis die Förderungshöchstsumme des jeweiligen Fördertopfes und Förderjahres verbraucht ist. Es entscheidet die Reihenfolge der Antragseingänge.

Förderung von Bau-Entstaubern

Das trockene Kehren mit dem Besen oder das Abblasen von Werkstücken ist seit Jahren verboten. Die hierbei aufgewirbelten Feinstäube halten sich für die Beschäftigten unsichtbar über Stunden in der Luft, bevor diese auf den Boden absinken.

Zusammen mit den Herstellern von Entstaubern wurde durch die BG BAU unter Mitarbeit des ZDB ein sog. Bau-Entstauber entwickelt, der auf die Anforderungen der Baustelle, insbesondere beim Umgang mit mineralischem Staub, abgestimmt ist. Mit diesem Bau-Entstauber der Staubklasse M kann aber nicht nur der Boden gereinigt werden, sondern dürfen auch handgeführte Baumaschinen abgesaugt werden.

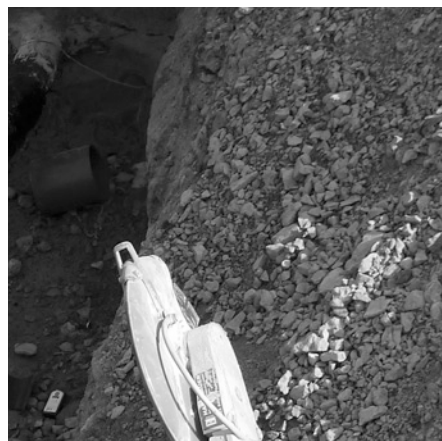
Bei Bau-Entstaubern wurden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Praxis-tauglichkeit umgesetzt. Beispielsweise haben sie eine vollautomatische Filterabreinigung und auswaschbare, robuste

Hauptfilter aus Kunststoff der Staubklasse M. Damit kann der Bau-Entstauber auch bei feuchtem und sogar nassem Material verwendet werden. Sollte sich der Filter einmal zusetzen, kann dieser ausgewaschen werden. Auch die Aufnahmekapazität von mineralischen Stäuben wurde erhöht, indem die hier früher üblichen Papierfilterbeutel durch Kunststoff-Entnahmesäcke oder Vlies-Filterbeutel ersetzt wurden, die bei gleicher Baugröße des Entstaubers wesentlich mehr Staub aufnehmen, bevor die Saugleistung nachlässt.

Die Anschaffung von Bau-Entstaubern wird von der BG BAU mit 50% der An-

schaffungskosten, maximal 300,00 € je Bau-Entstauber gefördert.

Informationen über die Fördervoraussetzungen und eine Liste der geförderten Bau-Entstauber finden Sie unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik Bautechnik.



Quelle: fotolia

92% der mineralischen Bauabfälle werden umweltverträglich verwertet

Mit dem von der Initiative Kreislaufwirtschaft Bau veröffentlichten achten Monitoring-Bericht erbringt die Bauwirtschaft für das Jahr 2010 den Nachweis nahezu vollständig geschlossener Stoffkreisläufe und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Diskussion über Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz.

Die Deutsche Bauwirtschaft hat im Rahmen einer Selbstverpflichtung zwischen 1995 und 2005 den Nachweis erbracht, dass rund 90% der jährlich anfallenden mineralischen Bauabfälle umweltverträglich wieder verwertet werden.

Im nun vorliegenden achten Monitoring-Bericht für die Datenbasis 2010 wird der Nachweis erbracht, dass von den angefallenen 186,5 Millionen Tonnen mineralischer Bauabfälle rund 92%, also 171 Millionen Tonnen, eine umweltverträglichen Verwertung zugeführt wurden. Die höchste Verwertungsquote wurde mit 98,6% beim Straßenaufbruch erzielt.

Dieser umweltpolitische Erfolg der Bauwirtschaft wird durch die von der Bundesregierung geplante Mantelverordnung gefährdet. Über die Positionierung der Bauwirtschaft zur Mantelverordnung hatten wir auf den Seiten 12 und 13 von BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 04/2013, berichtet.

Die Initiative Kreislaufwirtschaft Bau befürchtet, dass bis zu 65 Millionen Tonnen Bauschutt und Bodenaushub zukünftig nicht mehr verwertet werden können, sondern deponiert werden müssen. Die Monitoring-Berichte der Kreislaufwirtschaft Bau liefern für die Diskussion um die

Mantelverordnung wertvolle Argumente und genießen bei allen Akteuren eine hohe Akzeptanz.

Alle acht Monitoring-Berichte können unter www.kreislaufwirtschaft-bau.de abgerufen werden.



Quelle: fotolia

DIBt veröffentlicht Änderungsentwurf der Bauregelliste

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat die Aufgabe, die technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten in den Bauregellisten A-C aufzustellen und im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bekannt zu machen.

Die Listen werden jährlich überarbeitet.

Der aktuelle Entwurf zur Änderung der Bauregelliste 2/2013 wurde nun veröffentlicht.

Stellungnahmen können bis zum 21. Juni 2013 an das DIBt gerichtet werden.

Der Änderungsentwurf kann unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik Bautechnik abgerufen werden.

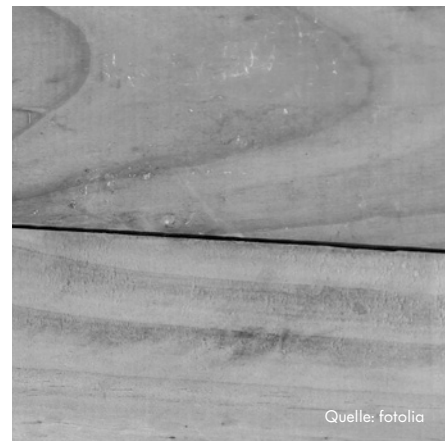
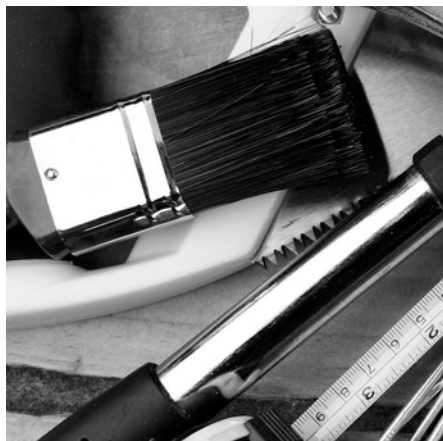
Neue Normen für Schaumkunststoffe als Ortschaftäume im Bauwesen

Für an der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmstoffe aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Schaumkunststoffe werden vom Deutschen Institut für Normung (DIN) acht neue Normen eingeführt.

Es handelt sich um die DIN EN 14315 sowie 14318 – 14320 jeweils Teil 1 und 2.

Diese Normen ersetzen die bislang gültige DIN 18159-1 von 1991.

Die Normen können derzeit nur direkt über den Beuth Verlag bestellt werden.



Quelle: fotolia



Duales Studium Bauingenieurwesen Ein neues Angebot des Bayerischen Baugewerbes

Das duale Studium Bauingenieurwesen kombiniert ein Bauingenieurstudium mit einer baugewerblichen Ausbildung und vermittelt theoretisches und praktisches Wissen. Mit Beginn des Wintersemesters 2013/2014 bietet das Bayerische Baugewerbe eine eigene überbetriebliche Ausbildung im Hochbau an der Bayerischen BauAkademie für duale Bauingenieurstudenten an.

Die Mitgliedsbetriebe des Bayerischen Baugewerbes haben mit dem dualen Studium Bauingenieurwesen die Möglichkeit, Führungskräftenachwuchs im eigenen Betrieb auszubilden und frühzeitig an sich zu binden. Die umfangreichen praktischen Erfahrungen, die mit einer gewerblichen Ausbildung verbunden sind, können später bei einer Karriere in der Bauwirtschaft für die Betriebe von hohem Nutzen sein. In jedem Fall dürften sie einen Beitrag leisten, die häufig beklagten Gegensätze zwischen Theorie und Praxis zu verringern. Für die Studenten ist, neben den didaktischen Vorteilen, die eine vorgeschaltete baugewerbliche Ausbildung auch für den Theoriestoff eines Bauingenieurstudiums leisten kann, vielleicht auch die Ausbildungsvergütung ein Argument für ein duales Studium Bauingenieurwesen.

Wer darf duale Bauingenieurstudenten ausbilden?

Jeder baugewerbliche Betrieb, der Lehrlinge ausbilden darf, darf auch duale Bauingenieurstudenten ausbilden. Näheres siehe BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 04/2013, Seite 21.

Zugangsvoraussetzungen für das Studium

Für das Studium an einer technischen Hochschule oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife Voraussetzung.

Numerus clausus

Darüber hinaus kann je nach Anzahl der Studieninteressierten ein Numerus clausus zur Anwendung kommen. Hierfür gilt das Prinzip, dass wenn die Zahl der Studienbewerber größer ist als die Zahl der Studienplätze, diejenigen Abiturienten bzw.

Fachabiturienten mit dem besseren Abiturdurchschnitt zum Zuge kommen. An manchen Hochschulen wird jedoch ein Kontingent für duale Studenten freigehalten. Dadurch haben duale Bauingenieurstudenten tendenziell bessere Chancen auf einen Studienplatz als Bewerber ohne gewerbliche Ausbildung. Auch dies könnte (zurzeit noch!) ein Argument für ein duales Studium sein.

Ausbildungsbeginn und Ausbildungsdauer

Das duale Studium Bauingenieurwesen dauert 4 ½ Jahre gegenüber einem 3 ½-jährigen Regelstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. einer technischen Hochschule bis zum Abschluss „Bachelor of Engineering“. Bei der Ausbildung selber handelt es sich um eine verkürzte Ausbildung mit einer Dauer von ca. 1 ½ Jahren bis zur Gesellenprüfung. Die Ausbildung beginnt in der Regel am 1. September.

Die erste Phase mit einer Dauer von ca. 13 Monaten ist vollständig der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung gewidmet. Sie schließt mit der baugewerblichen Zwischenprüfung ab. In der zweiten Phase, die ca. 23 Monate dauert, wird vorrangig das Studium absolviert. Nur in den Semesterferien wird die betriebliche und überbetriebliche Ausbildung fortgesetzt und endet mit der Abschlussprüfung zum Gesellen. Bei Weiterbeschäftigung nehmen in der 3. Phase die betrieblichen Anteile wieder zu. Hierfür stehen neben den Semesterferien auch das Praxissemester und gegebenenfalls Zeitanteile einer Bachelorarbeit zur Verfügung.

Vergütung

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Lohntarifvertrag für das Bau-

gewerbe. Es ist jedoch zu beachten, dass im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein erheblicher Zeitanteil auf das Studium entfällt, der nicht vergütungspflichtig ist. Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht nur für die Zeiten im Betrieb und im überbetrieblichen Ausbildungszentrum während der Ausbildung.

Erstattung von Ausbildungskosten

Die Ausbildungsbetriebe erhalten einen Teil der Ausbildungsvergütung von der SOKA-BAU im Rahmen des Tarifvertrags über die Berufsbildung im Baugewerbe erstattet. Die Erstattungsbeträge entsprechen:

- im 1. Lehrjahr:
10 monatlichen
Ausbildungsvergütungen,
- im 2. Lehrjahr:
6 monatlichen
Ausbildungsvergütungen,
- im 3. Lehrjahr:
1 monatlichen
Ausbildungsvergütungen,

zzgl. 20 % anteilige Sozialaufwendungen.

Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag läuft bis zur Abschlussprüfung der baugewerblichen Ausbildung. Will ein Betrieb den Studenten jedoch über das Ende der Lehrzeit hinaus beschäftigen, bestehen verschiedene Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten:

- als gewerblicher Arbeitnehmer
- als Angestellter oder
- als Praktikant

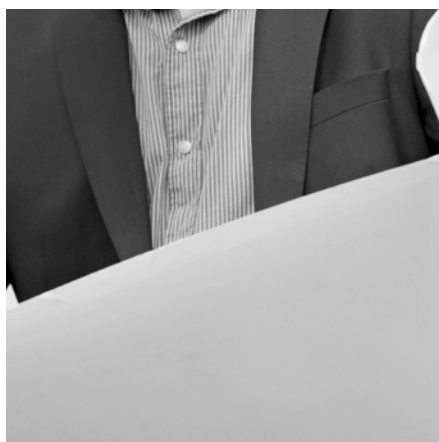
Werbung für das duale Studium Bauingenieurwesen

Das Bayerische Baugewerbe wird die Bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und technische Hochschulen über das duale Studium Bauingenieurwesen im Baugewerbe informieren und Flyer für die Verteilung bei Studieninformationstagen und ähnlichem zur Verfügung stellen. Des Weiteren wird das Angebot des Bayerischen Bau-

gewerbes im Internet auf der Website www.hochschule-dual.de erscheinen. Dieses Portal ist eine der wichtigsten Informationsquellen für Studieninteressierte im Bereich der dualen Studiengänge.

Darüber hinaus haben Mitgliedsbetriebe die Möglichkeit, aktiv nach Studieninteressierten zu suchen. Dafür stellen wir den Betrieben die Flyer in gewünschter Anzahl gegen Kostenerstattung (30,00 € für 500 Stück) zur Verfügung. Mitgliedsbetriebe können somit die Flyer unmittelbar an den Gymnasien und Fachoberschulen verteilen und auf regionalen Ausbildungsinformationstagen werben.

Ein Flyer für die Werbung
um Studieninteressierte
für das duale Studium
„Bauingenieurwesen“
liegt dieser BLICKPUNKT BAU
Ausgabe bei.



Quelle: fotolia

STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

Neue Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

Mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 4. März 2013 wurden die überarbeiteten Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, RStO 12, in Bayern eingeführt.

Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2001 (RStO 01), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsflächen e.V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder sowie Vertretern der kommunalen Bauverwaltung grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“, Ausgabe 2012 (RStO 12), vor.

Die RStO 12 sind künftig bei neuen Straßenplanungen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen in Bayern anzuwenden. Bis zur Anpassung der zugehörigen Regelwerke sind die RStO 12 sinngemäß anzuwenden. Der vorgesehene Oberbau ist dahingehend zu überprüfen, ob sich durch Anwendung der RStO 12 andere

Dicken des Oberbaus ergeben. Die Oberste Baubehörde weist in ihrer Einführungsbekanntmachung darauf hin, dass in der Vergabe oder im Bau befindliche Maßnahmen nicht umgestellt werden. Die Oberste Baubehörde empfiehlt im Interesse einer einheitlichen Handhabung, die RStO 12 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, RStO 12, können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17 50999 Köln www.fgsv-verlag.de bestellt werden.



Quelle: fotolia

Förderung von Katalysatoren von Estrich- und Betonglättmaschinen

Die BG Bau fördert die Anschaffung von Glättmaschinen mit Katalysator bzw. die Nachrüstung mit Katalysatoren.

Die BG Bau hat zum Teil hohe Expositionen der Beschäftigten durch Kohlenmonoxid (CO) beim Glätten bzw. Verdichten mit benzinbetriebenen Glättmaschinen festgestellt. Messungen der BG Bau bei Glättarbeiten in Räumen und Hallen zeigen, dass beim Einsatz von benzinbetriebenen Glättmaschinen CO-Expositionen bis über das 5-fache des Arbeitsplatzgrenzwertes auftreten.

Einfachflügelglätter können auch mit Elektroantrieb eingesetzt werden, allerdings ist dieser Antrieb wegen der Elektrokabel nicht sehr praktikabel.

Eine Reduzierung der CO-Konzentration von benzinbetriebenen Glättmaschinen bringen daher Katalysatoren. Um Katalysatoren an benzinbetriebenen Glättmaschinen den Durchbruch in der Praxis zu ermöglichen, fördert auf Wunsch des ZDB die BG Bau die Anschaffung von Glättmaschinen mit Katalysator bzw. die Nachrüstung mit Katalysatoren mit 50 % der Umbaukosten, maximal 250 €.

Jeder Mitgliedsbetrieb kann jährlich maximal 750 € Förderung erhalten, dies entspricht der Förderung von 3 Katalysatoren.

Informationen über die Fördervoraussetzungen, eine Liste der Anbieter bzw. Nachrüster von Glättmaschinen mit Katalysator und den Förderantrag finden Sie im Internet unter www.bgbau.de/praev/anreizsysteme.



Frühjahrstagung des Vereins „Bauen mit Innungs-Qualität (IQ) unter dem Motto: „Bewusstsein und Erfolg – Siegen ohne zu kämpfen“

Über 70 Teilnehmer erlebten bei den „IQ-Tagen“ Ende März in der Bayerischen BauAkademie, wie richtiges Denken ungeahnte Kräfte freisetzen kann. Shaolin-Mönch Shi Yan Yan veranschaulichte dies durch faszinierende Demonstrationen am eigenen Leib.

Anlässlich des Auftaktvortrags zur IQ-Frühjahrstagung zeigte der 65-jährige Mentaltrainer, promovierte Physiker und Präsident des International Shao Lin Instituts, Dr. Gerhard Conzelmann, gemeinsam mit einem Shaolin Mönch, wie die Methoden und Techniken der Shaolin auch in der westlichen Welt eingesetzt werden können, um den ständig wachsenden Anforderungen in beruflichen und persönlichen Lebenssituationen besser gewachsen zu sein.

Gerade in schwierigen Zeiten und bei großen Veränderungen erweisen sich die Methoden und Denkweisen der Mönche

als besonders wirkungsvoll. Wer die Leistungen und Fähigkeiten der Shaolin Mönche sieht, kommt zu dem Ergebnis, dass sie übermenschliche Kräfte und übernatürliche Fähigkeiten haben. So verharnten die IQ-Mitglieder gebannt und in minutenlangender Stille, während der Shaolin-Mönch Shi Yan Yan sich mit rhythmischen Tai-Chi-Übungen Energie über den Kopf in seinen Körper zuführte. Knapp 2 Minuten lang baut er so Körperspannung auf, greift nach einer meterlangen, flachen Metallstange, holt aus und donnert sich diese rücksichtslos auf den Schädel. Irgendwo stöhnt ein „IQ-ler“ ein mitleidiges: „Oh mein Gott!“.



Der Shaolin-Mönch kurz vor seiner Demonstration.



IQ-Vorsitzender Rössner (Mitte) ist begeistert vom knapp dreistündigen Shaolin-Vortrag.

Die Stange zerbricht wie sprödes Material. Kein Blut, kein schmerzhafter Schrei. Anschließend wendet sich der Mönch den IQ-Mitgliedern zu, verbeugt sich kurz, lächelt und setzt sich wieder auf seinen Platz – so als wäre nichts passiert.

Shaolin Kung Fu ist weltweit als Kampfkunst bekannt. Weit weniger bekannt ist jedoch die Tatsache, dass es in erster Linie ein Konzept der Lebensführung dar-

stellt: „Steuerung des Geistes und Beherrschung des Körpers durch den Geist“.

Durch ihr Denken sind die Shaolin Mönche in der Lage, Energie richtig zu steuern und sie da einzusetzen, wo sie gebraucht wird.

Da die Lebensenergie Ursprung unseres Seins ist, bewirkt eine Arbeit an dieser Energie große Veränderungen! So ge-

länge es Shaolin-Mönchen auch niemals krank und im Durchschnitt 98 Jahre alt zu werden.

In der anschließenden IQ-Mitgliederversammlung schildert der IQ-Vorsitzende Jürgen Rössner, dass die Einführung der IQ-Selbstbewertung als Mitgliederwerbemaßnahme als voller Erfolg gewertet werden könne.

Rund 70 an IQ interessierte Betriebe hätten die Selbstbewertung ausgefüllt und an den Verein zur weiteren Auswertung geschickt. Diese wurden vom IQ-Verein angeschrieben und über die Vorzüge einer Mitgliedschaft bzw. der Einführung der „IQ-Philosophie“ im Detail informiert.

Ferner wurde ihnen die Teilnahme am IQ-Grundseminar nahe gelegt, das am 14./15.06.2013 in der Bayerischen Bau-Akademie stattfindet.

Bisher hatten bereits mehrere Betriebe einen Aufnahmeantrag eingereicht und ihr Interesse am Grundlagenseminar bekundet.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung stellte Andreas Dörflinger, selbständiger Elektromeister, Auditor und IQ-Referent



Die Fitnessübungen für den Alltag brachten viel Schwung in die IQ-Tagung.



Aktives Zuhören bei der IQ-Tagung.

den Anwesenden nochmals sein elektronisches „Betriebs- und Baustellen-Organisations-System (BBOS)“ vor.

IQ-Betriebe setzten erfolgreich die Leitlinien des IQ-Handbuchs im Alltag um und nutzten die Vorteile des Systems für Ihr Unternehmen. Nachdem diese Grundvoraussetzung geschaffen ist, sei der nächste Schritt die Weiterentwicklung und individuelle Anpassung des Systems im Unternehmen.

Mit dem BBOS-System wurde vom Verein „Bauen mit Innungs-Qualität (IQ)“ ein Werkzeug für seine Mitglieder und solche, die es werden wollen geschaffen, mit dem die jeweilige Betriebsorganisation leicht und zielgerichtet aufgebaut und weiterentwickelt werden könne. Als Basis hierfür dienen Microsoft Excel® und Microsoft Word®. Betriebs-Individuelle Anpassungen seien so jederzeit möglich.

Zur Einführung dieses „digitalen IQ-Handbuchs“ wird ein eigenes Seminar angeboten, das am 3. Juni in der Bayerischen BauAkademie und am 04.06.2013 bei der Bauinnung München angeboten wird.

Anschließend referierte der ehemalige Leistungssportler und Kaufmann, Markus Weber, in einem „Aktiv-Vortrag“ zum Thema „Management ist Hochleistungssport“. Er zeigte den Anwesenden IQ-Mitgliedern die Parallelen zwischen Führungskräften und Hochleistungssport-



IQ Referent Dörflinger stellte das digitale IQ-Handbuch vor



Vorstandsmitglied Gerhäuser berichtet über seine positiven Erfahrungen mit QuB – rechts Dr. Rau QuB-Auditor.

lern auf. Ebenso wie bei Sportlern spiele auch im Berufsleben ein gesunder Körper eine wesentliche Rolle für den langfristigen Erfolg. Die meisten Unternehmer führen ein „Leben aus der Konserve“. Oft bewege man sich am Limit, so dass das notwendige Training für die zu erbringenden Höchstleistungen nur ein Wunsch bleibe.

Unter der Mitwirkung aller Tagungsteilnehmer wurden kurze und einfach durchzuführende Übungen zur „60-Sekunden Blitzregeneration“ für den Alltag gezeigt, was der IQ-Tagung viel zusätzlichen Schwung verlieh.

Ferner zeigte Referent Weber auf, woher der Körper seine Energie bezieht und wie man richtig trainiert, um gesteckte Ziele auch erreichen zu können.

Der Flyer
zum IQ-Grundlagenseminar
„Ihr Weg zum Erfolgsbetrieb“
am 14./15.06.2013
liegt dieser Ausgabe von
BLICKPUNKT BAU bei.

Bauen mit Innungs-Qualität

BAUEN MIT IQ



Alles im Blick?!

- › Wie organisiere ich meinen Betrieb effektiv?
- › Wie kann ich meine Termin- und Personalplanung verbessern?
- › Wie motiviere ich meine Mitarbeiter?
- › Wie vermeide ich Fehler von Anfang an?

Wir unterstützen und begleiten Sie auf Ihrem Weg zu einem erfolgreichen Qualitäts-Betrieb.

Nutzen Sie Ihre Chancen und bauen Sie mit und auf IQ.

Informationen zu IQ und den Seminaren erhalten Sie unter **Tel.: 089-76 79 119** oder **www.innungsqualitaet.de**.



**DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE**

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2013 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – FEBRUAR	2012	2013	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	117 922	121 357	2,9
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	466 747	476 211	2,0
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	5 246	5 760	9,8
Gewerblicher und industrieller Bau	4 373	4 334	– 0,9
davon: Hochbau	2 782	2 821	1,4
Tiefbau	1 591	1 513	– 4,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 501	2 603	4,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	259	230	– 11,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	657	648	– 1,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	645	754	16,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	940	971	3,3
insgesamt	12 120	12 697	4,8
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	523 040	580 840	11,1
Gewerblicher und industrieller Bau	472 286	520 228	10,2
davon: Hochbau	335 374	396 649	18,3
Tiefbau	136 912	123 579	– 9,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	303 876	307 607	1,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	26 624	20 019	– 24,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	92 436	93 319	1,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	69 014	69 202	0,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	115 802	125 067	8,0
Baugewerblicher Umsatz	1 299 202	1 408 675	8,4

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU